



II - Stadtentwässerung

**Niederschlagswasserbeseitigung in Thier und Wipperfeld;
hier: Ergänzende Informationen zum Sachstandsbericht unter TOP 1.9.1**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	30.03.2017	Kenntnisnahme

Tischvorlage

Wie in der Vorlage zur Sitzungseinladung unter TOP 1.9.1 ausgeführt, soll die geplante Bürgerinformation im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises abgestimmt werden. Diese Abstimmung fand am 28.03.2017 in der Abteilung Stadtentwässerung statt.

Im Abstimmungsgespräch hat die Untere Wasserbehörde zum Ausdruck gebracht, dass sie die geplante Bürgerinformation, sowie den vorformulierten Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis, für nicht zielführend erachtet. Die Untere Wasserbehörde begründet ihren Standpunkt unter Verweis auf ihre Stellungnahme vom 05.01.2017 (Anlage 1 zum TOP 1.9.1). In der Stellungnahme stellt sie klar, dass eine Befreiung von den Verbotsvorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung ausschließlich im Rahmen einer Einzelfallprüfung in Aussicht gestellt werden kann. Ergänzend weist die Untere Wasserbehörde darauf hin, dass die direkte Untergrundversickerung von Niederschlagswasser mittels Sickerschacht durchweg nur noch in Ausnahmefällen zugelassen wird; und zwar ausschließlich für Niederschlagswasser, welches von unverschmutzten Flächen (z.B. Dachflächen) abfließt. Eine Untergrundversickerung von Garagenzufahrten oder privaten Stellplätzen wird hingegen grundsätzlich ausgeschlossen. Die Untere Wasserbehörde betont hierbei, dass diese Vorgehensweise sich nicht auf Wasserschutzgebiete beschränkt, sondern für alle Grundstücke gilt. Zur Begründung verweist die Untere Wasserbehörde auf die Vorgaben des Arbeitsblatts A138 ("Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser") der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA). Gemäß den Vorgaben im Arbeitsblatt können Sickerschächte in verkehrsberuhigten Bereichen in Ausnahmefällen zwar zugelassen werden, andererseits gibt das Arbeitsblatt ein Verbot von Sickerschächten für *"Hofflächen und Pkw-Parkplätze ohne häufigen Fahrzeugwechsel sowie wenig befahrene Verkehrsflächen (bis DTV 300 Kfz) in Wohn- und vergleichbaren Gewerbegebieten"* vor. In Bezug auf die in Rede stehenden Grundstücke in Thier und Wipperfeld bedeutet dies konkret, dass Befreiungen von den Verbotsvorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung nicht in Aussicht gestellt werden können.

Vor dem geschilderten Sachverhalt hat die Stadtverwaltung ihr Bedauern geäußert, dass die Untere Wasserbehörde ihren Standpunkt nicht bereits in ihrer Stellungnahme vom 05.01.2017 klar und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hat. In Hinblick auf den beschriebenen Sachverhalt hätte die Stadtverwaltung sich die Arbeit zur Vorbereitung der Bürgerinformation sowie für die vorformulierten Befreiungsanträge und Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis dann ersparen können.

Im Ergebnis haben sich die Untere Wasserbehörde und die Stadtverwaltung darauf verständigt, den Status quo unverändert beizubehalten. Die Verwaltung schließt sich dem Standpunkt der Unteren Wasserbehörde aus dem Schreiben vom 05.01.2017 dahingehend an, dass bei bestehenden Anlagen konkrete Einzelfallentscheidungen erst zu einem Zeitpunkt getroffen werden, wenn eine neue wasserrechtliche Erlaubnis ansteht.

Die Verwaltung der Hansestadt Wipperfürth betrachtet die Thematik der Niederschlagswasserbeseitigung in den Ortslagen Thier und Wipperfeld nunmehr als beendet. Aus Sicht der Verwaltung wurden in den vergangenen acht Jahren alle erdenklichen Anstrengungen unternommen, um die betroffene Bürgerschaft in Thier und Wipperfeld vor unverhältnismäßigen Auflagen und Vorgaben hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung zu schützen. Nach aktuellem Sachstand scheint dieses Bestreben letztendlich gelungen zu sein. Die nächsten Jahre werden jetzt zeigen, ob dieses Thema endgültig zu den Akten gelegt werden kann.